

Merkblatt B8**ZUMUTBARKEIT**

Der „Grundsatz des Forderns“ verlangt, dass erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft in dem Umfang einsetzen, der zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft erforderlich ist. Soweit dies notwendig und individuell zumutbar ist, umfasst dies insbesondere die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit. Grundsätzlich ist jede Arbeit sowie die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit zumutbar. Ein Anspruch auf einen bestimmten Mindestverdienst oder auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung besteht nicht.

Zumutbarkeit

Eine Arbeit ist nicht alleine deshalb unzumutbar, weil

- sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person entspricht, für die er oder sie ausgebildet ist oder die er oder sie ausgeübt hat,
- sie im Hinblick auf die Ausbildung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person als geringer wertig anzusehen ist,
- der Beschäftigungsort vom Wohnort der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person weiter entfernt ist als sein oder ihr früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
- die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person.
- dafür eine bisherige Arbeit aufgegeben werden müsste. Dies gilt nicht, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, dass die aktuelle Tätigkeit die Hilfebedürftigkeit in absehbarer Zeit beendet. Bei selbständiger Tätigkeit wird in der Regel nach einem Jahr Leistungsbezug geprüft, ob eine andere Tätigkeit oder Beschäftigung zumutbar ist.

Unzumutbarkeit

Ausnahmen vom Grundsatz, dass jede Arbeit zumutbar ist, gelten nur in folgenden Fällen:

- die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ist zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage,
- die Ausübung der Arbeit würde der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
- die Ausübung der Arbeit würde die Erziehung des Kindes gefährden,
- die Ausübung der Arbeit ist mit der Pflege eines Angehörigen nicht verein-

-
- bar und die Pflege kann auch nicht auf andere Weise sichergestellt werden,
- der Ausübung der Arbeit steht ein „sonstiger wichtiger Grund“ entgegen.

Wichtig! Die Arbeit kann unterhalb des tariflichen Niveaus oder der ortsüblichen Arbeitsbedingungen entlohnt werden, darf jedoch keine Gesetze verletzen. Sittenwidrige Beschäftigungsverhältnisse sind unzumutbar. Ein Lohn, der mehr als 30 % unter dem ortsüblichen Lohn liegt, gilt als sittenwidrig.